

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (Stahlinvestitionszulagen-Änderungsgesetz – StahlInvZulÄG)**  
**— Drucksachen 10/338, 10/346, 10/350, 10/677 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a In § 4 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder der Anzahlung oder Teilerstellung endet, durch das Finanzamt gewährt, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt, in der das begünstigte Investitionsvorhaben durchgeführt wird. Erstreckt sich eine Betriebsstätte über den Bezirk mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Investition überwiegend verwirklicht wird. Die Investitionszulage wird aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist nur die Gesellschaft antragsberechtigt.“

Bonn, den 6. Dezember 1983

**Dr. Vogel und Fraktion**

